



STATUTEN

der FSG

(Förderung Schweizerischer Geländewagenclubs)

VERSION ab 2019

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs" ("Federation Suisse des Vehicules Tout-Terrain") besteht seit 1989 eine Vereinigung im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Sitz und Rechtsdomizil des Vereins befinden sich am Wohnort des Präsidenten.

2. Zweck und Aufgaben des Verbandes

Art. 2

Die FSG ist ein Dachverband verschiedener Geländewagenclubs und Vereinigungen, die sich der Ausübung, Erhaltung und Förderung des Geländewagen- Trialsports zum Ziele gesetzt haben.

Die Zielsetzungen des Dachverbandes umfassen:

- Durchführung der jährlichen Schweizer Meisterschaft
- die vertiefte Information und Vernetzung unter den Clubs
- Information und Koordination über Trialveranstaltungen aller Art
- die einheitliche Stellungnahme und Durchsetzung der Interessen gegenüber Öffentlichkeit und Behörden
- Mitgliederwerbung die Kontakte zu ausländischen Clubs und Verbänden
- Durchführung und Organisation von Ausstellungen.

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Die FSG setzt sich aus Clubs zusammen welche ihrerseits als eigenständige Vereine organisiert sind. Natürliche Personen können nicht Mitglied des Dachverbandes werden. Es können nur Clubs aufgenommen werden, welche die Zielsetzungen und die Arbeit des Dachverbandes aktiv unterstützen.

**Art. 4**

Clubs, welche sich um die Aufnahme in die FSG bewerben wollen, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dem Gesuch sind beizulegen:

- die Statuten des Clubs
- die Anzahl der Clubmitglieder (nach der def. Aufnahme eine Adressliste)
- die Liste der Vorstandsmitglieder
- die genaue Adresse und der Sitz des Clubs

Art. 5

Die Bewerbung eines Clubs wird als Traktandum in der Delegiertenversammlung aufgenommen. Diese entscheidet über die definitive Aufnahme. Wird der Club in die FSG aufgenommen hat der Beschluss ab Beendigung der Versammlung Gültigkeit und der Verein das sofortige Stimmrecht.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Austritte erfolgen durch Kündigungen auf Ende eines Kalenderjahres, wobei eine sechsmonatige Kündigungsfrist zu beachten ist. Der Austritt hat schriftlich dem Vorstand mitgeteilt zu werden.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Dem ausgeschlossenen Club steht der Rekurs an die Delegiertenversammlung offen. Das Rekursbegehren muss innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmeldung an den Vorstand gestellt werden. Der Rekurs wird durch die nächste ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung behandelt. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Clubs haben ihren statuarischen Verpflichtungen für das laufende Jahr nachzukommen. Sie verlieren mit ihrem Ausscheiden jeglichen Anspruch auf ein allfälliges Vermögen der FSG.

Art. 7

Ein Club, welcher seinen finanziellen und administrativen Verpflichtungen gegenüber der FSG nicht fristgemäss nachkommt, erhält eine Nachfrist (Mahnung) welche innerhalb 10 Tagen zu begleichen ist. Kommt er den Verpflichtungen nach Ablauf dieser Frist nicht nach, wird der Club durch den Vorstand ausgeschlossen. Ein ausgeschlossener Club wird automatisch aus der Jahreswertung ausgeschlossen und als "Tagesstarter" gewertet.

Eine erneute Aufnahme in die FSG ist gemäss Art.4 und Art. 5 geregelt.

4. Rechte der Mitglieder**Art. 8**

Die Clubs haben das Recht, an die ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung einen Delegierten nach ihrer Wahl zu entsenden. Die Anzahl der Stimmen, welche ein Delegierter auf sich vereinigen kann, wird auf Grund der für die Beitragsberechnung angegebenen Aktiv-Mitgliederzahl bestimmt. Sie beträgt 1 Stimmrecht von 1 - 50 Aktiv-Mitglieder.

**Art. 9**

Es haben nur diejenigen Clubs Stimm- und Wahlrecht, welche alle ihre Verpflichtungen der FSG gegenüber erfüllt haben.

Art. 10

Die Vorstandsmitglieder des Dachverbands und die Clubs können der Delegiertenversammlung Vorschläge und Traktandierungs-Anträge unterbreiten. Diese sind bis zum 30. Oktober an den Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 11

Die Clubs erhalten je eine Kopie der Protokolle der Delegiertenversammlung und allfälliger Präsidentenkonferenzen innerhalb 30 Tagen nach der Versammlung.

5. Pflichten der Mitglieder**Art. 12**

Jeder Club muss dem Vorstand jährlich eine Aktiv-Mitgliederliste mit Adressen bis zum 15. April zustellen. Stichtag für die Zählung der Aktiv-Mitglieder ist der 31. März.

Diese Liste bildet die Grundlage für die Berechnung der Jahresbeiträge und der Stimmrechte an der Delegiertenversammlung. Sie darf vom Vorstand nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wer keine Liste einsendet, wird automatisch gemäss Art. 7 ausgeschlossen. Die Clubs haben ihre Mitglieder über die Weitergabe der Listen an den FSG zu informieren.

Statutenänderungen, Zweckänderungen, Namensänderungen sowie Vorstandswechsel und offizieller Club-Sitzwechsel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Art. 13

Die Clubs verpflichten sich zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages wie folgt:

Pro Aktives Mitglied	CHF 10.00
Jedoch mindestens	CHF 150.00 /Club
Bzw. maximal	CHF 950.00 /Club

Beitrittsgebühren, Jahresbeiträge und weitere Rechnungen sind grundsätzlich innert 30 Tagen zu bezahlen.

Jeder Club muss nach seinen Möglichkeiten Einsätze zugunsten der FSG leisten.

Darunter ist zum Beispiel zu verstehen:

- Durchführung von FSG-Läufen
- Durchführung von offenen Läufen (JE-KA-MI)
- Verwaltung und Unterhalt des FSG-Materials
- Stellen von Vorstandsmitgliedern
- Mitarbeit in Kommissionen der FSG
- Ausführen von Detailaufträgen etc.
- zur Verfügung stellen von Streckenposten etc.